SONDERVERÖFFENTLICHUNG

Amtsblatt der Großen Kreisstadt OSCHATZ

Ausgabe 15/2021 | Amtliche Bekanntmachungen | www.oschatz.org | 31. August 2021

Bekanntmachung des Staatsbetriebs Sachsenforst zum Vorhaben

Die laufende Aktualisierung der Waldbiotopkartierung gehört gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 10 SächsWaldG zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Forstbehörden.

Für die im Jahr 2021 durchzuführende „Aktualisierung der Waldbiotopkartierung im Privatwald in Sachsen“ hat der Staatsbetrieb Sachsenforst im Bereich des Forstbezirkes Leipzig das **Ingenieurbüro Voigt** mit den Untersuchungen beauftragt. Die Mitarbeiter des Büros werden die zu untersuchenden Flächen in der Stadt Oschatz im Sinne des § 40 Abs. 6 SächsWaldG und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG von Juli bis Oktober 2021 begehen.

Wir bitten die betroffenen Eigentümer und Nutzer um Verständnis. Im Forstbezirk Leipzig kann Ihnen die Sachbearbeiterin für Waldökologie und Naturschutz (SB WÖNS), Annett Höber, Tel.: 0341 86080-35, weitere Informationen geben bzw. Auskunft darüber erteilen, ob ihr Flurstück von den Begehungen berührt ist.

Gez. Andreas Padberg
Leiter Forstbezirk Leipzig

Schulanmeldung

für das Schuljahr 2022/2023

Nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen sind die Kinder, die in der Zeit vom

01.07.2016 bis zum 30.06.2016

geboren sind, durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden. Die Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Oschatz findet

Mittwoch, den 08.09.2021 von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag, den 10.09.2021 von 8.00 bis 13.00 Uhr

im Sekretariat der entsprechenden Grundschule statt. Alle Eltern werden gebeten ihr Kind in ihrem entsprechenden Schulbezirk anzumelden:

Grundschule Zum Bücherwurm, Bahnhofstraße 3, 04758 Oschatz
Grundschule Collmblick, Zur Krone 51, 04758 Oschatz
Magister-Hering Grundschule, Fröbelweg 2, 04758 Oschatz

Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen ist der Nachweis über die Masern Schutzimpfung die ab März 2020 gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Schule ist außerdem eine Entscheidung zur Teilnahme des Kindes am Ethik- oder Religionsunterricht mitzuteilen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Schulanmeldung nur rechtskräftig wird, wenn alle Sorgeberechtigten diese unterzeichnet haben. Sollte ein Sorgeberechtigter verhindert sein, ist die Anmeldung mit Vorlage der Vollmacht und Ausweiskopie des verhinderten Sorgeberechtigten möglich. Im Fall des alleinigen Sorgenrechts eines Elternteiles ist dieser Umstand nachzuweisen (Sorgerechtsbescheinigung, Negativbescheinigung vom Jugendamt). Bei Abweichungen von der allgemeinen Sorgerechtsregelung ist bei der Anmeldung eine Sorge- und Umgangsrechtsentscheidung vorzulegen.

Kinder, die in der Zeit vom 01.07.2016 bis 30.09.2016 geboren sind, können ebenso angemeldet werden.

Oschatz, den 25.06.2021

gez. Lösch
Leiterin Sozial- und Ordnungsamt

Foto: Didgeman/Pixabay.com

Revierförster Olaf Zetzsche begutachtet mit Hildrun Berger vom Stadtbauamt die jungen Bäume. Foto: Anja Seidel

Stadt forstet auf

Waldflächen am **KUHBERG** verjüngt

Traubeneichen, Linden und Vogelkirschen hat die Stadt Oschatz am Kuhberg zwischen der Allee 13 und dem Butterweg gepflanzt, um die städtischen Waldflächen für die Zukunft vorzubereiten.

Nachdem Sturm Friederike den Lärchenbestand beschädigt hatte, fielen die Kiefern im vergangenen Jahr der Trockenheit und folglich der Käferplage zum Opfer. „Unser langfristiges Ziel ist es, die ehemaligen Nadelholzflächen mit standortgerechten Laubbäume zu bepflanzen“, erläutert Revierförster Olaf Zetzsche. Auf den beiden Flächen rechts und links des Weges wachsen nun neben den gepflanzten Eichen, Linden und Vogelkirschen auch Roteichen- und Ahornsämlinge, die von selbst aufgegangen sind. Um die jungen Bäume vor Wildverbiss zu schützen, wurden hunderte Meter Wildschutzzaun gebaut.Welche Böden in Zukunft zu welchen Baumarten passen werden, ist eine Frage, welche viele Fachleute umtreibt. „Aber auch so stabile Bäume wie Eichen oder Hainbuchen haben mit Schädlingen und fehlenden Niederschlägen zu kämpfen“, erläutert Revierleiter Olaf Zetzsche. „Daher bleibt ein gesunder Wald eine große Herausforderung.“ Die Stadt Oschatz investiert in diesem Jahr 20.000 Euro in die Aufforstung, im vergangenen Jahr waren es im Stadtwald, entlang der Allee 13 sogar 30.000 Euro. Die Aufforstungsmaßnahmen wurden in Höhe von 75% der Gesamtsumme aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert. Die Fördergrundlage ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und der Erstaufforstung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Wald- und Forstwirtschaft – RL WuF 2014).

BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung

1.
Am 26. September 2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.
Die Stadt Oschatz ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.08. bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 15 Uhr und zur anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18 Uhr) im Ratssaal und Zimmer 216 des Rathauses, Neumarkt 1, 04758 Oschatz zusammen.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oschatz, den 31.08.2021

i.V. Bringewald
Beigeordneter

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“.
Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

Anzeigen
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61,
Telefax: 03435 9768 69,
E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970 275,
E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 28. September 2021

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917

www.krematorium-meissen.de ...die Bestattungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 2021 – 056 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz über die erneute Billigung und öffentliche Auslage des Bebauungsplanentwurfes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 21.07.2021, den nach Abwägung geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung“ gebilligt und zur Auslage beschlossen.

Der Stadtrat hat weiterhin beschlossen, dass das Planverfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgeführt wird.Am 28. Mai 2021 hat der Bundesrat den Bundestagsbeschluss des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland gebilligt. Das Gesetz ist nachdem der Bundespräsident es unterzeichnet hat und es im Bundesgesetzblatt am 14.06.2021 in Kraft getreten. Damit wurde der bereits bestehende § 13 b verlängert. Da dieser bisher zum 31.12.2021 auslaufen sollte und nicht eindeutig klar war, ob seine Laufzeit verlängert wird, wurde bisher auf dieses Verfahren verzichtet. Nach Bekanntmachung besteht nun Planungssicherheit, dass das Verfahren zeitlich bis zum Ablauf der Verlängerung abgeschlossen werden kann. Daher soll das Verfahren nach § 13 b weitergeführt werden.

Die wesentlichen Änderungen umfassen folgende Punkte:

- Das Planverfahren wird nach § 13 b weitergeführt.
- Die Festsetzungen für ein allgemeines Wohngebiet wurden dahingehend angepasst, dass dem Gebietscharakter entsprochen werden kann.
- Das in der Planzeichnung enthaltene Planzeichen – von Bebauung freizuhaltende Fläche – wurde entfernt. Die Darstellung der Straßenbegrenzungslinie wurde korrigiert.
- Die Festsetzungen Nr. 2 Satz 2 bezüglich der Traufhöhe wurde entsprechend korrigiert und damit eindeutiger gefasst.
- Der Ausschluss einer Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO im Gesamtgebiet wurde in den Festsetzungen aufgenommen.
- Die Darlegung der Umweltbelange wurden um die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis h BauGB ergänzt. Außerdem wurde Angaben zur Störfallrelevanz BauGB gemacht.
- Die Hinweise wurden im Interesse der Vermeidung von Rauchgas- und Lärmbelästigungen ergänzt.
- Die Maßnahmen V 1 bis V 7 (Vermeidungsmaßnahmen) wurden in die Begründung aufgenommen.

Durch Corona und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen, war die rechtsichere Auslage bisher nicht möglich. Die aktuelle Entwicklung erlaubt die Aufhebung dieser Beschränkungen, daher kann die öffentliche Auslage wie folgt durchgeführt werden. Der nach der Abwägung geänderte Bebauungsplanentwurf mit textlichen Festsetzungen, die Begründung zum Plan, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Umweltbericht liegen in der Stadtverwaltung Oschatz öffentlich aus. Da der Entwurf des Bauleitplans im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wurde, ist er erneut öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind erneut einzuholen.

Es wird hiermit bestimmt, dass nach § 4a Abs. 3 BauGB <u>nur</u> zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Auslage erfolgt vom
13.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

während der Dienststunden

Montag und Dienstag
9–12 Uhr und
13–15.30 Uhr

Donnerstag
9–12 Uhr und
13–17.00 Uhr

Freitag 9–12 Uhr

im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, öffentlich zu jedermanns Einsicht.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB kann während der Auslage können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen im Planentwurf, der Begründung und den Hinweisen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die Bedenken und Anregungen entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Verspätet abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt.

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Einfamilienhausstandort Altoschatz Neubauernsiedlung Grafik: Amtsblatt Oschatz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 2021 – 052 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Oschatz über die Billigung und öffentliche Auslage der 3. Änderung des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbegebiet B“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oschatz hat in seiner Sitzung am 21.07.2021, die 3. Änderung des Bebauungsplanentwurfs „Gewerbegebiet B“ gebilligt und zur Auslage beschlossen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Bebauungsplanentwurf mit textlichen Festsetzungen, die Begründung zum Plan, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Umweltbericht liegen in der Stadtverwaltung Oschatz öffentlich aus.

Durch Corona und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen, war die rechtsichere Auslage bisher nicht möglich. Die aktuelle Entwicklung erlaubt die Aufhebung dieser Beschränkungen, daher kann die öffentliche Auslage wie folgt durchgeführt werden.

Sie erfolgt vom
13.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021

während der Dienststunden

Montag und Dienstag
9–12 Uhr und
13–15.30 Uhr

Donnerstag
9–12 Uhr und
13–17 Uhr

Freitag 9–12 Uhr

im Stadtbauamt der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, öffentlich zu jedermanns Einsicht. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB kann während der Auslage können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen im Planentwurf, der Begründung und den Hinweisen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Über die Bedenken und Anregungen entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung. Verspätet abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt.

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Gewerbegebiet B Grafik: Amtsblatt Oschatz

Gesucht… und gefunden?

Diese Gegenstände wurden von Januar 2021 bis Juni 2021
IM FUNDBÜRO ABGEGEBEN

Ein Schlüsselbund mit Band (Dekra); ein einzelner Schlüssel, eine rote Geldbörse; ein Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln; ein Schlüsselbund mit Filzanhänger; ein Schlüsselbund mit Anhänger und Karabiner; ein iPad Apple; ein Ehering; ein einzelner Schlüssel.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Fundeingang, ist der Anspruch des Verlierers geltend zu machen, danach kann der Finder Anspruch auf den Fundgegenstand erheben.

Bitte melden Sie sich im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, Telefon 970-280.

Gymnastik in der Gruppe üben

Bereits zum 5. Mal bietet der Oschatzer TV 1847 e.V. und der Sächsische Turn-Verband den Gymwelt-Sportabend an, in diesem Jahr am 13.09.2021 ab 19 Uhr (Einlass: 18.00Uhr). Auch in diesem Jahr ist die Veranstaltung kostenfrei und offen für alle, eine Voranmeldung ist nicht notwendig. Beim Betreten der Turnhalle ist lediglich der Eintrag in die Teilnehmerliste nötig. Eine Eintragung ins Bonusheft ist möglich. Sportsachen und Getränke sind mitzubringen.

Wir freuen uns auf viele interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

OTV 1847 e.V.